



Satzung des VfB Rehau

28. April 2016

Enthaltene Änderungen:

§10 (4), geändert am 29.03.2019

§3 (1)b, geändert am 23.03.2023

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 17. März 1920 gegründet. Er führt den Namen "Verein für Bewegungsspiele Rehau e.V."

(2) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Rehau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter der Vereinsnummer 230 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und von Fachverbänden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die mittelbare Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband begründet.

§ 2 – Vereinszwecke und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Hauptsportart ist Fußball. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Toleranz, sportliche Fairness, Kameradschaft und Gemeinschaftsbewusstsein sollen bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 – Aufgaben des Vereins (Vereinstätigkeit)

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
- a) der Bereitstellung von Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten
 - b) der eigenständigen Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs
 - c) der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
 - d) der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern
 - e) der Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen vereinbar ist.

(2) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben darf der Verein Rücklagen gemäß der Abgabenordnung bilden, Grundstücke erwerben und veräußern sowie Gebäude und Anlagen errichten.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Der Vorstand ist weiter berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einzustellen.

(4) Mitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

(5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität und bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie.

2. Abschnitt (Mitgliedschaft)

§ 4 – Mitgliedsarten

- (1) Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die ein Sportangebot des Vereins aktiv nutzen.

(3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben. Auch passive Mitglieder können einen Nutzungsbeitrag zur Unterstützung eines bestimmten Sportangebots des Vereins entrichten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dem Sport im Allgemeinen erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Ein Sportangebot des Vereins aktiv nutzen darf nur, wer die Vereinsmitgliedschaft besitzt.

(5) Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr der Ernennung von Beitragszahlungen befreit.

(6) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(7) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung und Förderung der in der Satzung des Vereins festgelegten Grundsätze.

(8) Die Mitglieder unterliegen dem Weisungsrecht der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit dem Ende der Rechtsfähigkeit sowie bei Auflösung des Vereins.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich (§ 39 BGB). In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand davon abweichen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- b) sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- c) seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

(4) Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 7 – Beiträge und Aufnahmegebühren

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Die Art des Beitragseinzugs richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außergewöhnlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die der Aufnahmegebühren durch die Gesamtvorstandschaft.

(3) Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.

(4) Für die Inanspruchnahme eines Sportangebots erhebt der Verein in der Regel einen Nutzungsbeitrag („Sportbeitrag“), dessen Höhe von der Gesamtvorstandschaft festgelegt wird.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände in Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag hin über eine Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung zu entscheiden.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

(1) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige bedürfen zur Stimmabgabe der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ansonsten ist deren Stimmabgabe unwirksam (§§ 106, 107, 111 BGB).

(2) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereinsjugendleitung. Diese sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar. Minderjährige bedürfen dabei der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ansonsten ist deren Wahl unwirksam (§§ 106, 107, 111 BGB).

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

(5) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen. Die Nutzung der besonderen Einrichtungen der Sportangebote ist in der Regel an die Entrichtung eines vom Gesamtvorstand festgelegten „Sportbeitrags“ gebunden. Für die Vereinsjugend bis zum vollendeten 16. Lebensjahr besteht eine Sonderregelung. Näheres regelt die Jugendordnung.

3. Abschnitt (Organisation)

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) der Gesamtvorstand (§ 12)

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden:

a) wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird,

b) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie mindestens eine Woche zuvor in „REHport - das Amtsblatt der Stadt Rehau“ oder ersatzweise in einem vergleichbaren lokalen Presseerzeugnis veröffentlicht worden ist. Sie erfolgt zusätzlich durch öffentlichen Aushang und auf der offiziellen Homepage des VfB Rehau e.V. .

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins sowie über die Veräußerung von Grundvermögen, sofern im Einzelfall ein Betrag von 50.000 Euro überschritten wird, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in dieser Angelegenheit schriftlich eingeholt werden.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Hauptkassiers,
- b) Wahl zweier Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes durch Vorstand und Finanzverwaltung,
- d) Entgegennahme des Berichts der Heimverwaltung und Geschäftsführung,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung etc.,
- g) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- h) Zustimmung zu Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000 Euro überschritten wird,
- i) Beschlussfassung über Baumaßnahmen, soweit die Investitionen einen Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall übersteigen,
- j) Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
- k) Auflösung des Vereins,
- l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach geltendem Recht ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner - soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist – über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen, satzungsändernde Anträge mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag die besondere Dringlichkeit bejaht.

(10) Jede Mitgliederversammlung ist in einer Sitzung des Gesamtvorstands vorzubereiten, wobei zudem die Tagesordnung abschließend festgelegt wird.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2.

Vorsitzende, bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vertritt der 3. Vorsitzende den Verein.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der erste Vorsitzende und der dritte Vorsitzende gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende und der Hauptkassier.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.

(5) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, für den Einstimmigkeit erforderlich ist. Kommt dieser nicht zustande, so entscheidet die Gesamtvorstandschafft.

(8) Der Vorstand kann mit Einstimmigkeit bis zu drei Mitglieder für den Zeitraum von jeweils höchstens zwei Jahren als Beiräte in den Gesamtvorstand berufen. Eine erneute Berufung nach Ablauf dieses Zeitraums ist stets möglich.

(9) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung

- a) eines Finanzverwalters,
- b) eines Geschäftsführers,
- c) eines Sachwalters für die Mitglieder- und Ehrenmitgliederkartei („Mitgliederverwalters“),
- d) eines Heimverwalters,

soweit diese Funktionen nicht durch den Vorstand übernommen werden. Die in diese Ämter Berufenen gehören dem Gesamtvorstand an, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(11) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 12 – Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Hauptkassier (ggf. dem Finanzverwalter, wenn dieser dem Verein durch Mitgliedschaft angehört)
- e) dem Sachwalter für die Mitglieder- und Ehrenmitgliederkartei („Mitgliederverwalter“), wenn dieser dem Verein durch Mitgliedschaft angehört
- f) ggf. dem Geschäftsführer, wenn dieser dem Verein durch Mitgliedschaft angehört
- g) ggf. dem Heimverwalter, wenn dieser dem Verein durch Mitgliedschaft angehört
- h) ggf. dem Ehrenvorsitzenden des Vereins
- i) dem Jugendvertreter
- j) bis zu drei weiteren vom Vorstand jeweils einstimmig zu berufenden Beiräten.

(2) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(5) Der Gesamtvorstand berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(6) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Vereinshaushalts und Überwachung seiner Durchführung,
- b) Gründung und Zusammensetzung von Vereinsausschüssen,
- c) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f) Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absätze 3 und 5),
- g) Beschlussfassung über die Sportangebote des Vereins und die ggf. zu fordernden Sportbeiträge für deren Nutzung,
- h) Mitwirkung bei der Führung der Vereinsgeschäfte in den Angelegenheiten, mit denen der Vorstand den Gesamtvorstand betraut,
- i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Empfehlungen an diese.

§ 13 – Der Hauptkassier (ggf. Finanzverwalter)

(1) Dem Hauptkassier (ggf. Finanzverwalter) obliegt die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse sowie die Aufsicht über das Vereinsvermögen. Soweit Zahlungen sich nicht aus gesetzlichen und satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins ergeben oder auf Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane beruhen, darf er sie nur nach Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes leisten. Laufende Ausgaben des Vereins wie Porti, Gebühren, Schiedsrichterspesen, Fahrtauslagen, allgemeinen Verwaltungskosten und dergleichen sind davon nicht betroffen.

(2) Soweit es im Verein Platzkassiere und/oder weitere Kassen gibt, fordert der Hauptkassier (ggf. Finanzverwalter) von den Unterkassieren zur Erstellung einer Gesamtjahresbilanz innerhalb von 2 Monaten nach Geschäftsjahresschluss die Kassenberichte an.

(3) Gibt es keinen von der Mitgliederversammlung gewählten Hauptkassier, gelten die Ziffern 1 + 2 unabhängig davon und gleichlautend für die nachfolgenden Ziffern 4 + 5.

(4) Der Finanzverwalter wird, wenn kein Hauptkassier gewählt werden kann, nach § 11 (9) a vom Vorstand einstimmig bestellt.

(5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 14 – Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 – Vereinsvermögen

Personen und Gruppen können innerhalb des Vereins kein eigenes Vermögen bilden. Sämtliche vorhandenen und erworbenen Liegenschaften, Gegenstände und Vermögenswerte sind Vereinsvermögen.

§ 16 – Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 17 – Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 18 - Datenschutz

(1) Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-

System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Vereinsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Telefaxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Weitergabe von Daten an Sportverbände:

Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbands und von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dorthin zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Vereinsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

(3) Pressearbeit:

Der Verein informiert die Frankenpost Hof (Rehauer Tagblatt) und andere örtliche Publikationen über sportliche Ergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auch auf einer Internet-Seite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Bayerischen Landessportverband und betroffene Fachverbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

a) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Sportveranstaltungen und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

b) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Sportveranstaltungen und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme der Ergebnisse von externen (Punktspiele etc.) und internen (Turniere etc.) Sportveranstaltungen.

c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder der Gesamtvorstandschaft (§ 12 Absatz 1) und an solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken benötigt und verwendet werden.

d) Sollte der Verein einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen abschließen, übermittelt er auf Anforderung (jedoch höchstens einmal pro Kalenderjahr) eine vollständige Mitgliederliste an das betreffende Unternehmen, welche den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum enthält. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

(5) Vereinsaustritt:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Rechtskraft des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig (§ 41 BGB).

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(4) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Rehau mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 – Sprachregelung

Wenn im Text dieser Satzung oder in Vereinsordnungen bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung des VfB Rehau in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. April 2016 beschlossen.

(2) Sie trat am mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof in Kraft (Geschäftszeichen: VR 230 – Fall).